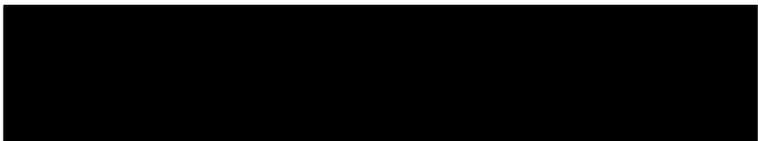


Abschrift



[Redacted]

Vorab per Telefax!

[Redacted]

Telefax-Nr.: [Redacted]

Unser Zeichen [Redacted] Bearbeiter [Redacted] Kontakt [Redacted] Kiel 10.01.2019

von Peschke ./ Gesellschaft für Funktionsdiagnostik DIR® System mbH & Co.
KG II (wegen DIR 2)
Ihr Zeichen: [Redacted]

Sehr geehrter Herr Kollege [Redacted],

wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 08.01.2019 und Ihre Abmahnung vom 27.12.2018:

1. Es ist bereits zweifelhaft, ob die Abmahnung überhaupt als hinreichend bestimmt angesehen werden kann. Sie behaupten ganz pauschal, unser Mandant verbreite bezüglich Ihrer Mandantin „fortlaufend [...] falsche Tatsachenbehauptungen“, die Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche begründeten, lassen aber völlig offen, unter welchem rechtlichen Blickwinkel dies unzulässig sein und **worin der Rechtsgrund für die genannten Ansprüche liegen soll**. Die Abmahnung versetzt unseren Mandanten bzw. uns nicht in die Lage, das bezeichnete Verhalten unter den in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten zu würdigen und daraus die nötigen Folgerungen zu ziehen.

[Large vertical redacted area on the right side of the page]

2. Sollte Ihre Mandantin ihr Begehren auf wettbewerbsrechtliche Grundlage stellen wollen, so weisen wir rein vorsorglich darauf hin, dass zwischen unserem Mandanten, einem selbstständigen Zahnarzt, und Ihrer Mandantin, einer Medizinprodukteherstellerin, kein Wettbewerbsverhältnis besteht, da sie auf völlig unterschiedlichen Märkten tätig sind und sich nicht an dieselben Abnehmer richten.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass unser Mandant sich in dem abgemahnten Blogbeitrag mit einem wissenschaftlichen Fachartikel aus der Zeitschrift „Die Zahnarzt-Woche“ auseinandersetzt, der weder von Ihrer Mandantin stammt, noch deren Produkte konkret bespricht. Weshalb Ihre Mandantin gleichwohl meint, die fachwissenschaftliche Diskussion über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit einzelner, nicht hersteller- oder produktbezogener Aussagen rechtlich beurteilen zu müssen, erschließt sich nicht. Sollte es sich nach Ihrer Auffassung gleichwohl um einen produktbezogenen Text Ihrer Mandantin handeln, erlauben wir uns, auf § 3 Satz 2 Nr. 2 Buchst. c HWG hinzuweisen, des Weiteren darauf, dass der verschleierte Einsatz redaktioneller Inhalte zu Zwecken der Verkaufsförderung wettbewerbswidrig ist (Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG, Ziffer 11).

3. Im Übrigen ist zu den konkret von Ihnen beanstandeten fünf Aussagen, der vorformulierten Unterlassungserklärung folgend, Folgendes zu sagen:

- a) „dass zwar die Feststellung, [...]“

Die von unserem Mandanten geäußerte Einschätzung über die Leistungsfähigkeit des DIR-Systems (nicht des Nachfolgemodells DIR2, das ihm bis zu Ihrer Abmahnung nicht bekannt war, siehe dazu bereits unser Schreiben vom 07.01.2019) ist keine falsche Tatsachenbehauptung, sondern eine dem Schutz des Artikel 5 GG unterliegende wissenschaftliche Meinungsäußerung. Darüber hinaus erweist sich deren Kern als zutreffend. Wir verweisen diesbezüglich auf die gültige S2k-Leitlinie „Instrumentelle zahnärztliche Funktionsanalyse“ von DGFDT und DGZMK, wo es auf S. 27 zu elektronischen Stützstift-Registrier-Verfahren, zu denen auch das DIR-System Ihrer Mandantin zählt, explizit heißt:

„Elektronische Stützstift-Registrier-Verfahren sind lediglich computergestützte Varianten, die die Vor- und Nachteile der Stützstift-Methode nicht grundsätzlich verändern. Eine kondyläre Diagnostik ist mit diesen Verfahren durch das Prinzip bedingt nur mit erheblichen Einschränkungen möglich und ist derzeit nicht belegt.“

- b) „dass die Ausführungen, man könne anhand von MRT Bildern [...]“

Dieser Textabschnitt steht in keinerlei Zusammenhang zu den Produkten Ihrer Mandantin oder dieser selbst, sondern bezieht sich ganz offensichtlich auf die Sinnhaftigkeit der Anfertigung von MRT-Bildern für die physiologisch korrekte Positionierung von Kiefergelenkkondylen. Auch der damit kritisierte Passus in dem von unserem Mandanten besprochenen Fachartikel enthält keine derartigen Bezüge. Unabhängig davon handelt es sich auch hier um eine wissenschaftliche Meinungsäußerung, deren Kerninhaltlich richtig ist, denn es existieren schlichtweg keine belastbaren Belege, die einen Zusammenhang zwischen einer physiologischen Bisslage und einer vermeintlichen Optimalposition der Kiefergelenke in einem MRT herstellen. Vielfach wird die Existenz einer einzigen Optimalposition im Übrigen schlechthin in Abrede gestellt (vgl. z.B. die Fachartikel „Zentrik? Nein danke!“ von *Leder* (11.10.2010), www.zmk-aktuell.de, und „Es gibt keine ‚Zentrik‘“ von *Steinbock* (25.06.2018), www.zmk-aktuell.de); ausführlich *Steinbock*, *J CranioMand Func* 2018;10(3):229-238).

Unser Mandant wird sich an der abstrakten Klärung der wissenschaftlichen Frage, inwieweit MRT-Bilder für die zahnärztliche Funktionsanalyse sinnvoll sind, sicher gern beteiligen; eine rechtliche Auseinandersetzung ist dafür allerdings der völlig falsche Ort, jedenfalls solange Sie nicht ansatzweise erklärt haben, in welcher Form diese Frage die rechtlichen Interessen Ihrer Mandantin berühren sollte.

- c) „dass allein die Gestaltung eines Aufbissbehelfs nach ‚DIR-Kriterien‘ [...]“

Wir verstehen Ihre diesbezüglichen Ausführungen so, dass sich Ihre Mandantin an der Behauptung stört, ein nach ‚DIR-Kriterien‘ gestalteter Aufbissbehelf weise

keine erkennbare Eckzahnführung auf. Diesbezüglich ist festzustellen, dass der von unserem Mandanten besprochene Artikel zwar verschiedene Abbildungen einer dort so bezeichneten „DIR-Schiene“ (obwohl es eine solche genau genommen gar nicht gibt und das DIR-System eine solche auch nicht liefert) enthält (Abb. 13, 15, 18 und 21), dort allerdings keine Fronteckzahnführung zu erkennen ist. Allein auf diesen Umstand („erkennbare Eckzahnführung“) bezieht sich die Äußerung unseres Mandanten. Nur am Rande darauf hingewiesen sei, dass im therapeutischen Einsatz nach ganz überwiegender fachlicher Ansicht eine Fronteckzahnführung unerlässlich ist (vgl. *Wiegmann et al.*, J CranioMand Func 2015;7(1):27-38; *Klineberg*, J CranioMand Func 2017;9(1):9-25).

Diesbezüglich könnte sich unser Mandant allerdings, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, vorstellen, in dem Blogbeitrag klarzustellen, dass offenbar neuerdings ein den DIR-Kriterien entsprechender Aufbissbehelf mit und ohne Eckzahnführung gestaltet werden kann, womit die Bedenken Ihrer Mandantin ausgeräumt sein dürften.

d) „dass unsere Mandantin ein ‚eigentümliches Vertriebskonzept‘ habe, [...]“

Wir hatten bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass sich die Äußerungen unseres Mandanten nicht auf das DIR2-System beziehen, sondern allein auf das Vorgängermodell DIR. Wir wiederholen an dieser Stelle die grundsätzliche Bereitschaft unseres Mandanten, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, im Rahmen des Blogbeitrags klarzustellen, dass das geschilderte Vertriebskonzept nur für das DIR(1)-System praktiziert worden ist, und dass es nunmehr das neue DIR2-System gibt. Die Ausgestaltung des auf das DIR2-System gerichteten Vertriebskonzepts ist allerdings vollkommen unklar, und zwar schon nach den eigenen in sich widersprüchlichen Aussagen Ihrer Mandantin. Der Behauptung, dieses System könne von Zahnärzten erworben werden, steht die Angabe in den Werbematerialien Ihrer Mandantin entgegen, das System werde sozusagen „gemietet“.

- e) „dass bis heute keine wissenschaftlich gesicherte eindeutige Position [...]“

Hinsichtlich dieser Aussage erlauben wir uns, zur Vermeidung von Wiederholungen nach oben (Buchst. b) zu verweisen. Die dort geschilderten Erwägungen gelten für diese Meinungsäußerung, die ebenfalls keinerlei Produktbezug aufweist und rein abstrakt-wissenschaftlicher Natur ist, entsprechend.

Hiernach besteht insgesamt kein Anlass, an dem in Rede stehenden Blogbeitrag, der die persönliche wissenschaftliche Sicht unseres Mandanten widerspiegelt, Änderungen vorzunehmen; die angebotenen vorgenannten Klarstellungen sind rein freiwillig. Eine weitere Erklärung wird unser Mandant nicht abgeben.

Für ein etwaiges gerichtliches Verfahren sind wir zustellungsbevollmächtigt.

Freundliche kollegiale Grüße

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]